

6. Von den Dienstboten und Herrschaften.

Dienstboten sind schuldig, ihrer Herrschaft alle die Dienste sorgfältig, gewissenhaft und willig zu leisten, wozu sie von derselben angenommen worden sind. Sie sollen den Befehlen ihrer Herrschaft gehorsam seyn, ausgenommen in dem Falle, wenn diese ihnen etwas Unerlaubtes beföhle. Sie sollen sich gegen ihre Herrschaften *treu* beweisen, d. h. sie sollen sich nichts zueignen, was ihnen nicht gehört, und mit dem, was ihnen anvertraut ist, gut und haushälterisch umgehen, und es eben so gut bewahren, als ob es ihr Eigenthum wäre. — Die Herrschaften sind dagegen schuldig, ihrem Gesinde den ausbedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu bezahlen, und ihm hinreichende Kost zu geben. Auch müssen sie dem Gesinde allen Schaden ersetzen, welchen es bei Verrichtung seiner Dienste erlitten hat. Die Herrschaft kann das Gesinde nicht vor Ablauf der Dienstzeit fortschicken, ausgenommen in dem Falle, wenn es gänzlich ungeschickt, faul, untreu und liederlich ist. Dagegen darf auch das Gesinde, bei Gefängnißstrafe, nicht eher, als nach Ablauf der Dienstzeit aus dem Dienste treten, es sey denn, daß ihm die Herrschaft den Lohn nicht ordentlich bezahlte, es mißhandelte, und unerlaubte Handlungen von ihm verlangte. — Herrschaften sind verbunden, den abziehenden Dienstboten ein Zeugniß (Attest) über ihr Verhalten im Dienste auszustellen, welches diese ihrer neuen Herrschaft vorzeigen müssen, weil sie ohne ein solches Zeugniß nicht gemiethet werden dürfen. — Aus dem Dienste getretenes Gesinde muß sich sogleich wieder vermietthen; oder wenn es dazu keine Gelegenheit finden sollte, sich deshalb sogleich bei der Obrigkeit melden. Wer sich an zwei Herrschaften für eine und dieselbe Zeit vermiethet, muß für diese Betrügerei Gefängnißstrafe leiden, und dann zu der Herrschaft ziehen, an welche er sich zuerst vermiethet hatte.